

DEUTSCHER APOTHEKERTAG 2025 – Düsseldorf

Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker

Drucksache

Antragsteller: Apothekerkammer Berlin

Antragsgegenstand: Sanktionsbewehrung zur Belieferung der Arzneimittelgroßhandlungen

Eingangsdatum:

Antrag

Die Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker fordert den Gesetzgeber auf, die Nicht-Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift zur bedarfsgerechten und kontinuierlichen Belieferung vollversorgender Arzneimittelgroßhandlungen mit einer Sanktion zu bewehren.

Begründung

Nach § 52b Abs. 2 AMG müssen pharmazeutische Unternehmer im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Belieferung vollversorgender Arzneimittelgroßhandlungen gewährleisten. Eine Ausnahme besteht allein für Arzneimittel, die dem Vertriebsweg des § 47 Absatz 1 Nummer 2 bis 10, des § 47a oder des § 47b AMG unterliegen oder die aus anderen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht über den Großhandel ausgeliefert werden können.

Dennoch nimmt die Zahl der Arzneimittel kontinuierlich zu, die von Apotheken nicht über den vollversorgenden Arzneimittelgroßhandel bezogen werden können, sondern im Direktvertrieb bezogen werden müssen (<https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2024/10/28/bedeutung-des-direktbezugs-von-arzneimitteln-in-apotheken-steigt>)

Die Handelsplattform pharma mall wirbt dabei offensiv mit ihrer Bedeutung für die Versorgung: „Was viele nicht wissen: Über pharma mall laufen täglich tausende Bestellungen für lebenswichtige Medikamente – darunter viele sogenannte Hochpreiser, die bei schweren Erkrankungen eingesetzt werden. Wir sprechen hier nicht von Nasenspray oder Schmerztabletten, sondern von hochkomplexen Arzneimitteln z. B. für die Krebstherapie. Diese Medikamente werden individuell hergestellt – und müssen schnell beim Patienten ankommen. Würde unser Vertriebsweg ins Stocken geraten, könnten genau diese Präparate nicht mehr rechtzeitig geliefert werden. Und das hätte Folgen – für Menschen, die auf ihre Therapie dringend angewiesen sind.“ (Quelle: <https://www.facebook.com/reel/660965163222217>)

Aus Sicht der Antragsteller ist die rechtswidrige Beschränkung des Vertriebswegs nachteilig für die Versorgung der Patientinnen und Patienten. Die Versorgungsgeschwindigkeit ist generell langsamer als über den pharmazeutischen Großhandel, der ggf. mehrfach täglich (auch an Samstagen) sowie ggf. im Nacht- und Notdienst lieferfähig ist. Aufgrund der Lagerhaltung pharmazeutischer Großhandlungen können diese als Puffer Nachfrageschwankungen ausgleichen. Eine verteilte Lagerung bietet auch Schutz vor Ausfällen durch bspw. Naturkatastrophen oder IT-Probleme. Aktuell scheitert eine Durchsetzung der gesetzlichen Regelung durch die zuständigen Behörden daran, dass ein Verstoß nicht sanktionsbewehrt ist.

Aus Sicht der Antragsteller erscheint es notwendig, eine adäquate Sanktionsregelung im Arzneimittelgesetz zu verankern.